

Teilgutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO
 Nr. : RZ-066316-A0-451
 Anlage-Nr. : 2a
 Seite : 1 / 8
 Auftraggeber : Wheelworld GmbH
 Teiletyp : WH38-90020



Technische Daten, Kurzfassung
Raddaten

| | |
|------------------------|-------------------------------|
| Radtyp: | WH38-90020 |
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad |
| Handelsmarke: | WH38 |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse |
| Radausführung: | W2A |
| Radausführungskennz.: | W2A |
| Radgröße: | 9Jx20H2 |
| Rad-Einpresstiefe: | 40 mm |
| Lochkreisdurchmesser: | 108 mm |
| Lochzahl: | 5 |
| Mittenlochdurchmesser: | 72,60 mm |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung |
| Zentrierring: | Z16 |
| geprüfte Radlast: *) | 1050 kg |
| Reifenabrollumfang: | 2375 mm |

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: JAGUAR

| Radbefestigung | | | | |
|-----------------|-------|---------------------------------------|-------------|---------------|
| Auflagen-Kürzel | Achse | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs-moment |
| BF1 | 1+2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5 | MFS 53 | 140 Nm |
| BF2 | 1+2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5 | MFS 52 | 120 Nm |
| BF3 | 1+2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5 | MFS 52 | 125 Nm |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|----------------------|--|----------------------------|--|
| DF | | e11*2007/46*4161*.. | | |
| DF | | e5*2007/46*1050*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | |
| 110 bis 221 | Jaguar E-Pace | 235/45R20 245/45R20 | A02) bis A10) A11) BF1) | |

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO
 Nr. : RZ-066316-A0-451
 Anlage-Nr. : 2a
 Seite : 2 / 8
 Auftraggeber : Wheelworld GmbH
 Teiletyp : WH38-90020



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|---|--------------------------------------|
| DC | | e11*2007/46*3324*.. | |
| DC | | e5*2007/46*1047*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 120 bis 294 | Jaguar F-Pace | 255/50R20 K01) 265/45R20 265/50R20 GKL) K01) K04) 275/45R20 K01) 285/45R20 K01) | A02) bis A10) A11) B33) BF1) EF0) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | |
|--------------------|----------------------|--|---------------------------------|
| DH | | e11*2007/46*4311*.. | |
| DH | | e5*2007/46*1052*.. | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise |
| 172 | Jaguar I-Pace | 255/50R20 265/45R20 275/45R20 285/45R20 | A02) bis A10) BF1) K01) K02) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|----------------------------|--|--------------------------------------|---------------------------------|
| JA | | e11*2007/46*2150*.. | | |
| JA | | e5*2007/46*1049*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | |
| 120 bis 280 | Jaguar XE (Heckantrieb) | 225/35R20 K03) K25) N235) | A02) bis A10) A11) BF2) K13) T90) | |
| | | 245/30R20 K01) K02) N255) | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| | | 225/35R20 K03) K13) K25) N235) | 255/30R20 K02) K12) N265) T92) | A02) bis A10) A11) BF2) V00) |
| | | 225/35R20 M+S K03) K13) K25) | 255/30R20 M+S K02) K12) T92) | A02) bis A10) A11) BF2) V00) |

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO

Nr. : RZ-066316-A0-451
 Anlage-Nr. : 2a
 Seite : 3 / 8
 Auftraggeber : Wheelworld GmbH
 Teiletyp : WH38-90020



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|----------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|
| JA | | e11*2007/46*2150*.. | | |
| JA | | e5*2007/46*1049*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| 132 bis 221 | Jaguar XE (Allrad) | 225/35R20 K01) K13) K25) N235) | 255/30R20 K02) K12) N265) T92) | A02) bis A10) A11) BF2) V00) |
| | | 225/35R20 M+S K01) K13) K25) | 255/30R20 M+S K02) K12) T92) | A02) bis A10) A11) BF2) V00) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | |
|--------------------|----------------------|--|-------------------|--------------------------------------|
| CC9 | | e11*2001/116*0323*.. | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| 120 bis 283 | Jaguar XF | 235/35R20 N245) T92) | | A02) bis A10) BF3) EB1) S01) |
| | | 245/35R20 255/35R20 K04) K13) K22) | | |
| | | 265/30R20 K04) | | |
| | | 275/30R20 K03) K04) | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise |
| | | vorne | hinten | |
| | | 245/35R20 | 275/30R20 K04) | A02) bis A10) BF3) EB1) S01) V00) |

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO
 Nr. : RZ-066316-A0-451
 Anlage-Nr. : 2a
 Seite : 4 / 8
 Auftraggeber : Wheelworld GmbH
 Teiletyp : WH38-90020



| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|--------------------|--|--|------------------------|----------------------------|---------------------------------|
| JB | | e11*2007/46*2981*.. | | | |
| JB | | e5*2007/46*1048*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise | |
| 120 bis 280 | Jaguar XF, XF Sportbrake (Heckantrieb) | 235/35R20 A94) N245) T92) | | A02) bis A10) A11) BF3) | |
| | | 245/35R20 A94) T95) | | | |
| | | 255/35R20 GFR) K03) K04) | | | |
| | | 265/30R20 K03) K04) T94) | | | |
| | | 275/30R20 K03) K04) | | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise | |
| | | vorne | hinten | | |
| | | 225/35R20 N235) | 265/30R20 K04) T94) | | A02) bis A10) A11) BF3) V00) |
| | | 235/35R20 N245) | 265/30R20 K04) T94) | | A02) bis A10) A11) BF3) V00) |
| | | 235/35R20 N245) | 275/30R20 K04) | | A02) bis A10) A11) BF3) V00) |

| Typ(en): | | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | |
|--------------------|-----------------------------------|--|------------------------|---------------------------------|--------------------------------------|
| JB | | e11*2007/46*2981*.. | | | |
| JB | | e5*2007/46*1048*.. | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise | |
| 132 bis 280 | Jaguar XF, XF Sportbrake (Allrad) | 245/35R20 A94) T95) | | A02) bis A10) A11) BF3) | |
| | | 265/30R20 K03) K04) T94) | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise | |
| | | vorne | hinten | | |
| | | 225/35R20 N235) | 265/30R20 K04) T94) | | A02) bis A10) A11) BF3) V00) |
| | | 225/40R20 N235) | 255/35R20 K04) | | A02) bis A10) A11) BF3) GFR) V00) |
| | | 235/35R20 N245) | 265/30R20 K04) T94) | | A02) bis A10) A11) BF3) V00) |
| | | 235/35R20 N245) | 275/30R20 K04) | A02) bis A10) A11) BF3) V00) | |

Auflagen und Hinweise

A01) Diese Auflage entfällt für dieses Gutachten.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO
Nr. : RZ-066316-A0-451
Anlage-Nr. : 2a
Seite : 5 / 8
Auftraggeber : Wheelworld GmbH
Teiletyp : WH38-90020

-
- A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO
Nr. : RZ-066316-A0-451
Anlage-Nr. : 2a
Seite : 6 / 8
Auftraggeber : Wheelworld GmbH
Teiletyp : WH38-90020

-
- B33) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgender Bremsanlage an Achse 1 :
Brems Scheibe Ø380 mm
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5
Zubehörkit: MFS 53
Anzugsmoment: 140 Nm
- BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5
Zubehörkit: MFS 52
Anzugsmoment: 120 Nm
- BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5
Zubehörkit: MFS 52
Anzugsmoment: 125 Nm
- EB1) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
• Achse 1: mit Scheibe Ø350x32 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GFR) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 225/55R17, 245/40R19, 255/35R20 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GKL) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 265/40R22, 265/45R21 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO
Nr. : RZ-066316-A0-451
Anlage-Nr. : 2a
Seite : 7 / 8
Auftraggeber : Wheelworld GmbH
Teiletyp : WH38-90020

-
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N255) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 255/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N265) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 265/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO
Nr. : RZ-066316-A0-451
Anlage-Nr. : 2a
Seite : 8 / 8
Auftraggeber : Wheelworld GmbH
Teiletyp : WH38-90020



-
- S01) Die an den Stehbolzen befindlichen Sicherungsscheiben der Bremsscheibe / Bremstrommel sind zu entfernen.
 - T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg bei LI 90 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
 - T92) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1260 kg bei LI 92 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 630 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
 - T94) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1340 kg bei LI 94 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 670 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
 - T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
 - V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 2a mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ WH38-90020 des Auftraggebers Wheelworld GmbH

Geschäftsstelle Essen, 31.08.2022